



Politikai
röpiratok.

221

Materialien

zur

Reformation

des höheren

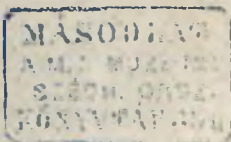
katholischen Klerus

in

Ungarn.



(Mölnár János.)



5.

~~1709.~~
1790.

DE BALLAGI GÉZA.

Vorbericht.

Freunde, ich entschloß mich zu einer Sache, die unendlich viele Schwierigkeiten hat, man kann sie beinahe nicht her zählen, ohne zu beleidigen, man kann keine Gegenanstalten vorschreiben, ohne die halbe Welt zu empören! Kleine, Große, und Erdflinge, das heißt: Leute, welche groß seyn wollen, alle würden gegen mich um Rache schreyen, wenn ich mich in diesen Abgrund hinein wagen wollte.

Also! einen vollendeten Plan hoffen sie
ja nicht von mir! Doch Ihnen zu Liebe,
will ich einige feste Punkte anzeigen, von
benen man ausgehen, und um welche sich
hernach das ganze Reformationsgeschäft he-
rumbrehen müßte!

ergebener

*** *****.

§. I.

Vom Pabste.

I.

Man muß immer einen obersten Bischof als den Mittelpunkt der Unität erkennen.

*) Würden die Protestanten , wenn sie noch in unsrer Kirche wären , ist , da die päpstliche Gewalt so sehr limitirt wird , würden sie noch eben so enthusiastisch gegen den Pabst kämpfen , als es = = freylich unter andern Umständen , Luther , Hutten , und überhaupt ihre ersten Väter thaten ?

**) Auch dieser Vortheil , daß der oberste Bischof keinem Landesherren unterworfen , und mithin weder der einen noch der andern Nation zur Falusse , zu Trennungen , so leicht Anlaß geben kann , muß ferner benutzt werden. = = Ein Pabst in Wien , in Paris , Madrid , u. s. f. würde bald aufhören , ein Pabst zu seyn.

2.) Der Nexus der Nationalkirchen untereinander , und mit dem obersten Bischof

se ist ein freundschaftlicher, brüderlicher Nexus! er kann gar keine Jurisdiktion gründen; jeder Bischof ist in seinem Kirchensprengel, was jeder andee in dem Seinigen. Der Nexus ist nur ein Band der Einheit; und seine Wirkungen sind diese:

a.) Kommunikation, welche eine Kirche mit der andern — ohne Nachtheil, und mit Konsense des Staates — unterhält, und vermöge welcher sie ihre Aufnahme, ihre Uebel, das moralische Wachsthum der Glieder, ihre Verbreitung, benachrichtet. Von dieser Art des Nexus sind aus den ersten Zeiten des Christenthums Urkunden übrig!

b.) Ertheilung oder Begehrung eines guten Rathes in wichtigen Anliegenheiten! oder auch, so viel's der Staat erlaubt, gemeinschaftliche Betrachtung, Concilien u. s. f.

c.) Gemeinschaftliche Unterdrückung eingeschlichener Aergernisse, oder Irrlehren in die Kirche. Reimt ein Irrethum in einer Diocese auf, so wird er daselbst beurtheilt, und verworfen; ist dem Uebel dadurch noch nicht

gestuert, so macht der Bischof die Anzeige an den Staat, und an die Nationalversammlung der Bischöfe. Der hier gefasste Schluß wird an andere Nationalkirchen, und an den obersten Bischof kommuniziert, mit Bitte, die besagten Kirchen möchten ja den verurtheilten Irrthum nicht begünstigen, sondern ihrem Schlusse beitreten, oder wohl gar, wenn das Uebel sich zu sehr ausbreiten sollte, in einer allgemeinen Versammlung, mit vereinigten Kräften, gegen das Uergewalt arbeiten.

*) So stell ich mir den Nexus der ersten deutschen Kirchen mit andern Kirchen, und mit dem römischen Bischöfe vor! Der V. Zallwein, welcher im dritten Theile seiner Principien, den Zustand der deutschen Kirchen sehr sorgfältig untersucht hat = das beste unter vielem Guten, das er schrieb! = hegt dieselbe Meinung. Probabilis, sagt er, in Germania et Gallia eo tempore (primis Saeculis) id obtinuit, de quo dicit Cyprianus: neque enim quisquam nostrum, Episcopum Episcoporum se esse constituit, aut terrore ad obsequendi necessitatem collegas suas coegit: quando habet omnis Episcopus pro Licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium, tanquam iudicari ab alio non possit, cum nec ipse possit alium iudicare. Den Nexus der deutschen Kirche mit Rom beweist er aus zwey Thatsachen: nämlich aus dem Rathe, den Irenäus dem Pabst Viktor gab, daß er wegen des Osterfehrkreites mit den Afiaten

nicht brechen möchte; und aus der Anzeige, welche Euprian wegen einiger Veränderungen der Kirche zu Arles an Pabst Stephan machte. Neutiquam vero legimus, fährt der obige Schriftsteller fort: quod vel aliqua haeresis in Germania enata vel Schisma conflatum, vel aliqua Doctrina peruersa ad aures Pontificis fuerit translata, aut deuoluta; multominus, quod a sententia iudicis Ecclesiastici ad tribunal Pontificis superius fuerit appellatum. Neque dubium nobis est, quin Germaniae Episcopi suas rexerint Ecclesias ea libertate, qua caeteri caeteras; nondum enim ea dignitatis Praeeminentia, et iurisdictionis amplitudine emiuit romanus Pontifex - - nondum tot subiectio- nis tituli, quibus caeteri Episcopi Pontifici subii- ciebantur - - nondum tot recursus et prouocatio- nes ad sedem romanam - - independens quodammo- do regimen exercebant Episcopi in suis Ecclesiis etc.

3.) Es soll demnach aller Jurisdiktions- Nexus mit Rom aufhören. Kein Geschäft, welcher Art oder Wichtigkeit es sey, soll durch ein Päpstliches Dikasterium entschieden werden. Kurz! man durchgehe alle Tribu- nale des römischen Hofes, wie sie von un- sern Kanonisten beschrieben werden, und be- merke genau alle Geschäfte, welche in jedem derselben abgehandelt werden, so wird man, ohne mein Daherrechnen, alles wissen, was nach meinem Sinne nicht mehr unter die rö- mische Entscheidung gehört. Den Eid der

Treue, den die Bischöfe bey dem Antritte ihres Hirtenamtes dem Pabste schwuren, diesen Eid, welcher, man mag ihn einschränken wie man will, dennoch ein Funke bleibt, der wieder in volle Flammen, wie zur Zeit der deutschen Friedriche und Heinriche, ausschlagen kann, darf kein Bischof führohin ablegen; jeder Seelenhirt hat Pflichten gegen seine Schäflein und gegen seine Religion, das weiß man! aber nicht Pflichten, zur Vergrößerung eines auswärtigen geistlichen Hofes! Das Reich des Pabstes ist schon öfters mit dem deutschen vaterländischen Reiche in Kollision gestanden! Wem soll dann der zwiefache Vasalle folgen? Zweifelsohne dem Monarchen, den er für infallibel hält! Nicht einmal von den übrigen Hierarchen, als Metropolit, Patriarchen u. s. w. soll der Bischof in Ausübung seiner ursprünglichen Rechte abhängen! Jeder Bischof mag in seiner Diocese thun, was er nach dem Geiste unsrer Religion für gut befindet, und in wiefern ihm die Geseze des Staates keine Gränzen setzen. Die Hierarchen haben nur das Recht, die Schlichtung der Geschäfte einzuleiten, welche das Bischofthum selbst,

oder die ganze Nationalkirche betreffen; und der oberste Bischof hat nur das Recht der Direktion über allgemeine, die ganze christliche Kirche betreffende Geschäfte. Jeder Landes- herr muß wachsam seyn, daß keiner seiner Bischöfe sich zum Metropoliten und s. w. aufwerfe! er wird sonst so viele Päbste als Metropoliten kriegen; das Personale ihres Palastes, ihr Aufwand wird zunehmen, und die Unterthanen müssen's bezahlen. Fühlt er das Bedürfniß, einige entstehen zu lassen, so muß ihr Recht sogleich pragmatisch entschieden, und als ein politisches, vom Landesherren abhängendes Gesetz erklärt werden.

*.) Aus der Schrift, und aus der Kirchengeschichte ist bis zur Ueberzeugung klar, daß es kein *ius Ecclesiasticum*, als *ius Episcopii* gibt; man darf nur die Apostelgeschichten, und die Briefe der Aposteln lesen, um die ganze ursprüngliche Einrichtung des christlichen Polizeywesens zu übersehen; ja! selbst was man da antrifft, ist nur darum einseitig und ohne Landesherrlichen Beypflicht beschlossen worden, weil damals die Kirche keine civile Assistenz hoffen konnte! Aller Nexus der damaligen Kirchen ist arbiträr! Die Verfolgten, welche immer das Elend näher verbindet, theilten sich die Nachricht ihres Wohles, und ihres Wehles mit, ermunterten einander, rietthen einander, und machten so immer mehr und mehr ein Ganzes aus! Mir scheint, daß im ersten christlichen

Mer eigentlich nur die Einheit der Religion der wahre Nexus gewesen, welcher die Gemüther zusammenkettete! Ein Nexus, wie wir ihn in unsern Zeiten unter den verehrungswürdigen Mitgliedern des Freymäurerordens sehen, mit welchem auch die Versammlungen der ersten Gläubigen in der That eine sehr auffallende Aehnlichkeit hatten.

4.) Nach diesen Prinzipien hört alles päpstliche Recht auf! Man kann freylich das Corpus Iuris Pontificii nicht also gleich abrogiren; denn wo nehmen wir in instanti ein anders her, und ein so allgemeines! allein es soll wenigstens seine Verbindlichkeit nicht durch die Autorität des Pabstes, sondern des Landesherrn und der Nationalkirche beybehalten! Gut wär' es, wenn eine gelehrte Gesellschaft die merkwürdigern Decretalen anzeigte, die entweder wider das ius gentium, ius publicum Ecclesiasticum vniuers. wider das ius publ. Germ. wider die Rechte besonderer deutschen Staaten sind; eben diese Gesellschaft sollte auch die Quellen anzeigen, wo das Surrogat für die ausgemärzten zu finden wäre.

5.) Nicht einmal Provisionalbekrete des Pabstes soll die deutsche Kirche anneh-

men. Diese Provisionaldekrete sind in der That nur Ausflüchte der neuern Kanonisten, um die päpstliche Jurisdiktion einigermaßen aufrecht zu erhalten! Ist es vernünftig, von einem Lande her, welches mehrere hundert Meilen vom Orte des Delicti entfernt ist, Provisionaldekrete zu verlangen. Gerade hier muß die Nation, und zuerst der unmittelbare Ortsbischof providiren; schleicht das Uebel auch in andre Diocesen, in andre Königreiche, dann ist es Zeit, den Körper der Bischöfe zur Nemedur aufzufordern.

*) Wie schädlich diese Provisionalia sind, lehrt uns die Geschichte des Jansenismus, und die Bulle Unigenitus! Wer nur die Oberfläche dieser Geschichte weiß, wird einsehen, daß dieses Feuer, welches über ein ganzes Jahrhundert in den Eingeweiden Frankreichs wütete, gar leicht gebändigt worden wäre, wenn alles der Entscheidung der Nationalkirche überlassen worden wäre. Allein so bald der römische Hof die Hände drein gemischt, da vermehrten sich die Interessen gar sehr! Der Hof, die Jesuiten, die Mätressen, und endlich Rom wirkten durcheinander: jeder Theil nach seinen Privatabsichten! Was konnte anders als Verwirrung entstehen? und ist: da die Haupttriebsfedern abgegangen sind, schaut man einander voll Bewunderung an, und zweifelt allgemein, obs auch Jansenisten gegeben?

§. 2.

Vom Bischofthum.

6.) Da wir aber alle geistliche Gewalt auf das ius Episcopale zurückführen, so fragt sich, wie groß diese Gewalt sey? — Ich antworte: das ist sonderlich in jenen Stellen der Evangelien, wo die Sendung der Bischöfe bezeichnet wird, in den Apostelgeschichten, und in den Paulinischen Briefen an Titus und Timotheus deutlich entwickelt,

a.) Das Lehramt, oder die Pflicht, die christliche Religion aus ächten und lautern Quellen vorzutragen, für die Reinigkeit der Religionsbegriffe zu sorgen, und mit andern, die Kirche vorstellenden Bischöfen die Religionsstreitigkeiten beyzulegen.

b.) Der Gottesdienst, oder die Pflicht, den Religionsprinzipien gemäße Erbauungsstunden mit den Glaubigen zu halten, sie dabey zur würdigen Anbetung Gottes anzuführen, und in ihnen christliche moralische Gesinnungen zu erzeugen.

e.) Die Administration der Sakramente, sonderlich der Buße, sowohl der öffentlichen als Privatbuße: und was in dem Umfange dieser Buße ist, gehört eigentlich zur Bischöflichen Jurisdiction! alles übrige, alles, was man *iurisdictio forensis*, oder *pertinens ad forum externum* nennt, ist in Rücksicht auf das Bischofthum eine Zufälligkeit, gehört gar nicht zum Wesen, und ist oftmals in den Händen der Geistlichen sogar verderblich!

d.) Die Inspektion über die zur Seelsorge bestimmten Geistlichen; sowohl ihre Sitten, als ihre Religionskenntniß betreffend!

Auf diese vier Punkte, dünkt mich, läßt sich das ganze *ius Episcopale* zurückführen! Doch auch diese Punkte leiden noch hin und wieder Einschränkung, sowohl von der weltlichen Obrigkeit, als von einzelaen Kirchengliedern.

7.) ad a.) Der Landesherr hat die Macht, mehrerley Religionsverwandte zu

bulden, und er kann die Bischöfe anhalten, daß sie die Gemüther zu genauer Befolgung seiner Toleranzdekrete, und überhaupt zur Christlichen Duldung vorbereiten.

Jedes Kirchenglied, gleichwie es sich freywillig dieser oder jenen Christlichen Gemeinade beygefallet hat, kann, wenn es ihm das Gewissen, und die innere relative Ueberszeugung befehlet, dieselbe wieder verlassen, ohne von Seite der Kirchenvorsteher eine Gewaltthätigkeit befürchten zu müssen! Diese aus dem Naturrechte quellende Befugniß ist im deutschen Reiche zum Staatsgesetz geworden, und jeder tolerirende Fürst beobachtet es!

Ferner, die Repräsentanten der Kirche haben zwar das Recht, Glaubenssätze zu entscheiden; allein sie haben darum das Recht nicht, alles unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen, was nur einigermaßen mit der Religion verbunden ist. Daher sind sie, wie in dem Plane bestimmt worden, verbunden, den Grund ihrer Censuren anzugeben; daher müssen sie der Aufklärung der Nation

den Lauf nicht durch unzeitige Kriteleyen hemmen, noch vielweniger den Leumund gelehrter Glaubensbrüder durch öffentliche Anbichtung der Kezerey oder Freygeisterey beschudeln — am wenigsten aber verfolgen, verbrennen &c. Jeder, so gravirte, hat das Recht, an den Landesherrn tamquam ab abusu potestatis zu appelliren.

8.) ad b.) Die Kirchendisciplin, die Liturgie, muß zwar jeder Glaubensgemeinde frey gelassen werden, und die Vorsteher dürfen sie nach den Prinzipien der Religion einrichten; allein auch hier kann der Landesherr Inspektion verlangen, sonderlich in so fern diese Gegenstände das Volk, die äußerliche Wohlfart, und Ruhe betreffen. Aus diesem Grunde kann er Feyertage ausmerzen, oder wenigstens die Bischöfe zur Abschaffung derselben anhalten! — Ein gleiches versteht sich von Fasttügen! Er kann fordern, daß der öffentliche Gottesdienst in solchen Handlungen bestehe, welche andern Religionsgemeinden nicht zur Last fallen, oder die Ruhe des Staates stören; er kann z. B. die Wallfahrtsgänge einschränken, oder

aufheben; die aberglaubischen, zu vielfachen, oder zu kostbaren Andachten reduzieren; er kann aus den liturgischen Formeln Ausdrücke wegstreichen, welche entweder andre Gemeinden beleidigen, oder wider den gesunden Menschenverstand sind! Er kann fordern, daß die Liturgie in der Landessprache verrichtet werde, damit die Religion auf die Gemüther heilsam wirken könne; indem diese heilsame Wirkung der Zweck ist, warum sie in den Staat aufgenommen worden.

Eben so können auch einzelne Glieder, wenn sie Einsicht haben, den Religionsvorstehern über obige und andere Punkte mehr, Vorstellung machen; Sie können fordern, daß man das Exterieur der Religion dem Wachsthume der menschlichen Aufklärung gleichförmig mache, damit nicht die Religion selbst verächtlich, und viele, durch ungeschickliche Nebendinge geärgert, sie zu verlassen gezwungen werden. Es ist eine Kaprixe, wenn man in die Disciplin oder Liturgie gerade nur aufs Alterthum sieht! Man will das Alte beybehalten, und der menschliche Geist weiß doch auch das neue

einzuflechten; so entstehen die unnatürlichsten Cerimonien, die lächerlichsten Karrikaturen! Wer könnte, wenn man unsre Priester in Messparamenten hervortreten sieht, glauben, daß unsre klugen und ernsthaften Alten eben diese bunte Tracht gehabt! und doch behauptet man's. Ich bin aber versichert, daß uns eben diese Alten, die wir nachzuahmen glauben, auslachen würden. Unsere Paramente haben nur noch den Namen der alten, majestätischen, allenthalb gebräuchlichen Religionsgewande!

9. ad c.) Will man genau wissen, was in dem Bußgerichte enthalten sey, so lese man nur, was unsre Religionschriftsteller von der Beicht und von der öffentlichen Buße schreiben.

Will man wissen, was nicht dazu gehöre, so lese man nur die meisten Titel der Dekretalen; sie enthalten gerade das, was dem Bischofe nicht zusteht! In den Bußkannonen, sagt P. Curalt, ein Oesterreicher: lesen wir nichts de Contractibus, de patetis, de bello aut pace, de testamento-

rum Solemnitatibus, de Conditionibus ad sponsalia requisitis, de poenis temporalibus — de processu iudiciario! — aliisque hujusmodi, quibus Decretales Gregorii IX. exundant.

Alle heilige Bischöfe älterer Zeit haben über diese Gerichtsbarkeit, die ihnen nach und nach von christlichen Kaisern aufgelegt, oder gar aufgedrungen worden, als eine Sache geklagt, die mit ihrem geistlichen Kirchenamte nicht wohl vereinbar wäre! Sie behaupteten mit dem heiligen Augustin (Lib. II. Contr. Crescent. grammat.) *Episcopos ideo tantum esse, ut Verbum, et Sacramentum Dominicum fidelibus administrent, quod si agere nequeant, Episcopos esse desinere.*

Vielleicht wäre wohl zu wünschen, daß die öffentlichen Bußanstalten mehr, als es noch zur Zeit geschieht, in Ausübung gebracht würden: allein den ganzen Umfang und Rigor derselben einzuführen, wie's sehr viele wünschen, die mehr Kenntniß der alten Geschichte, als Menschenkenntniß besitzen, das ist nicht rätlich! Die öffentliche Buße ist in

der Schrift nicht gegründet! sie ist von den
 Aposteln nur mäßig gebraucht worden! ihre
 große Schärfe ist von spätem Dato; sie war
 in den Zeiten der Verfolgung ein Mittel, die
 Christlichen Gemeinden zu sichern, und alle
 Gelegenheit der Verläumdung von ihnen ab-
 zuwenden! Je mehr das Verderbniß in der
 Kirche zunahm, desto unbrauchbarer wurde
 dieß Mittel, welches nur alledenn hilft, wenn
 wenig Aergerniß, viel gutes Beyspiel, und
 viel Eifer unter den Christen ist. Man irrt
 sich, wenn man glaubt, der Zufall der öf-
 fentlichen Bußdisciplin habe den Zerfall der
 Sitten nach sich gezogen; die Sache verhält
 sich gerade umgekehrt! Die Verwandlung der
 Kirchenstrafen in Kreuzzüge nach Palästina
 setzt schon das allgemeine Verderbniß voraus;
 diese Strafen im 11ten 12ten und folgenden
 Jahrhunderten wären ein ungeheures Mittel
 gewesen; die ganze Kirche, in Capite et
 membris, hätte büßen müssen! qui autem
 nimium vult, nihil vult! In diesem ver-
 zweifelten Falle würden die Kirchenbußen nicht
 bis an die Wurzeln des Uebels gedrungen
 seyn! Es muß schlechterdings eine neue Welt
 gebildet werden, und die Erziehung allein ist

15.) Wie? wenn man also zu einem dritten Hilfsmittel seine Zuflucht nähme? Ich will es, so gut ich's kann, hier mittheilen.

Der Landesherr sollte in jeder Diöcese, die nun unter einem auswärtigen Bischöfe steht, mehrere inländische Bischöfe aufstellen, jedem davon einen mäßigen, leicht zu übersehenden Bezirk einräumen, und solchergestalt das Bischofthum näher mit dem Staate vereinbaren. Gehen wir ins Alterthum tiefer hinein, so finden wir nicht leicht so weitläufige Diöcesen, wie im deutschen Reiche, wo, ich will nicht sagen, das Volk, sondern nicht einmal die Priester ihren Bischof kennen! wo es beynähe unmöglich ist, die gehörige Aufsicht über alles, die Religion betreffendes, zu führen, und wo der Visitator, wenn er auch alle Jahre im Lande herumzieht, dennoch in fünf, sechs Jahren, nicht die ganze Diöcese besucht, und untersucht hat!

16.) Das wird nun freylich wieder Schwiezigkeiten finden! Denn die Bischöfe werden sich ihre Kirchensprengel nicht so ohne alles Äquivalent abnehmen lassen wollen.

Ganz richtig! Könnte man sie aber nicht zur Entschädigung, auf immer zur Erzbischöflichen Würde erheben, und ihnen die aufzustellende Bischöfe als Suffraganeos unterordnen, doch also, daß diese in ihren amtlichen Verrichtungen keineswegs von jenen abhängen, noch vielweniger daran gestört werden dürften! Könnten alsdenn diese neuen Erzbischöfe sich nicht mit jenem Diöcesantheile begnügen, welcher ihre fürsliche Lande ausmacht, und welchen sie auch weit mehr zu überschauen, und mit ihrem Hirtenstabe zu durchwandern, fähig wären!

Man könnte sie auch darin distiguiren, daß sie allein, und kein Landbischof (etwa jenen in der Hauptstadt des Landes ausgenommen) Kathedralkapitel an ihrer Seite halten dürfte! Die Domkanonici sind überhaupt kein wesentlicher Bestandtheil des Bischofthumes! Sie würden hier nur, wegen ihrer Versorgung, neue Schwierigkeiten machen. Ein Landbischof soll so wenige Geistliche um sich haben, als möglich ist; denn er — und kein anderer! soll Bischof seyn! seine Amtsbrüder — die Seelsorger! — machen seinen Staat

Staat aus, und dieser wird desto würdiger seyn, je mehr jene Eifer, Tugend und Wissenschaft besitzen.

Um den Erzbischöfen noch mehr Lustre zu geben, könnte man übereinkommen, daß die Landbischöfe, caeteris paribus, immer aus ihrem Domkapitel auserlesen werden sollten, doch nur alsdenn, wenn dieses aus Landeskindern besteht! es soll aber auch andern Kanonicis, Seelsorgern u. s. w. der Weg zur Bischöflichen Würde offen bleiben, und jedesmal, ohne Unterschiede des Adels, oder anderer Nebenprärogativen, nur der in jeder Rücksicht fähigste dazu befördert werden.

17.) Die Einkünfte der Landbischöfe sollten nicht allzu groß seyn, und niemals über 5000 fl. hinaufsteigen. Der dazu gehörige Fundus kann aus den Gütern der reduzirten Bettelmönche und Nonnen, so viel davon nach Abzug der oben bestimmten Verwendungen übrig bleibt, errichtet werden; ferner! aus den Gütern der weltlichen Kollegiatstifte, welche alle — nur jenes in der

Hauptstadt ausgenommen! — ohne Stru-
 pelpel unterdrückt werden können! Nichts
 scheint mir entbehrlicher als ein Kollegiatka-
 nonikus! Erstens aus dem Grunde, damit
 keine andre Weltpriester mehr als Seelsorger
 vorhanden seyen; zweytens weil sie wenig
 oder nichts, oder nur für andre, nämlich
 für die Domherren arbeiten, und drittens,
 daß man die Kirche von den Skandalen ih-
 res Gebets, und ihres müßigen Lebens
 retten möchte! man könnte noch mehrere Ur-
 sachen hinzusetzen; doch diese sind zu meinem
 Vorhaben schon genug! Wenn man nun
 jedem Bischöfe den ganzen Ertrag der Pfar-
 rey, in welcher er residirt, überläßt, und
 aus dem hier assignirten Fonde noch dasje-
 nige hinzusetzt, was an 5000 fl. mangelt,
 so ist die ganze Affäre der Bischöflichen Re-
 venuen geschlichtet. Sollte der Fond durch-
 aus nicht hinreichen, so wär' es Zeit, zur
 gewöhnlichen Remedur die gewöhnliche Zu-
 flucht zu nehmen, nämlich zur Unterdrückung
 einer ergiebigen Abtey!

Immer das alte Lied! wird man sa-
 gen; immer auf einer Seite etwas nehmen,

damit man auf der andern geben kann! Sie mögen löblich seyn, ihre Reformationsanstalten; aber muß man denn deswegen ungerecht seyn, und andern das ihrige entziehen, damit man den Plan hinausführe! Wollen die Landesherren neue Einrichtungen machen, so geruhen sie auch neue Stiftungen zu machen, und lassen jene ungehüdt, welche von altem her in Besitze sind. — Mit nichten, mein Lieber! sie sind wohl vielleicht in einer irrigen Meinung! — Die geistlichen Güter gehören nicht den 7. oder 8. Canonici der Kollegiatkirche, nicht den 20. oder 30. Mönchen dieses oder jenes Klosters, wie dieß oder jenes Bauerngut seinem Eigenthümer gehört! Es sind Kirchengüter, das heißt, Güter, die zum Vortheile, zur Aufnahme der Kirche, zum Besten der Religion gestiftet sind. Die Glieder der Kirche, und in ihrem Namen der Staat, hat das Recht, sie auf die möglichst vortheilhafte Weise zu verwenden; ließe man die Nugnießung unbedingt den Geistlichen über, die Anfangs im Besitze waren, und welche freylich damals sehr nützlich seyn mochten; sie würden ihre fetten Pfründen genießen,

und nie an eine Reforme denken; die alten Truppen würden, wie's seit Jahrhunderten geschah, über ihren Ueberfluß dahinschlummern und Arbeit Arbeit seyn lassen; dann müßte man wieder neue Truppen werben, und der Staat müßte sich wieder durch neue Stiftungen erschöpfen. So wurden die Bettelmönche angeworben, als die Pfarrer an der Auszehrung krank lagen, so mußten die Kollegiatherrn für die Domherrn, und für alle zusammen die Jesuiten angestellt werden. Endlich würde der Staat in eine Heerde Geistlichen, und alle seine Güter in geistliche Stiftungen verwandelt werden. Es ist einmal die eiserne Nothwendigkeit da, daß der Staat reformire, da es die Kirche mit so schlechtem Erfolge thut; der Staat kann also auch die Güter, die schon bey der Kirche sind, benutzen, und, anstatt neue Stiftungen zu machen, alte unbrauchbare Truppen reduzieren, um ihren Gold an frische Mannschaft auszutheilen. Wozu auch das ewige Stiften? würde nur die Hälfte der schon existirenden Stiftungen — vom Bischofe bis zum Klausner hinab! — auf die zweckmäßigste Art verwendet, das Christen-

thum müßte dem Staate tausendmal mehr Früchte tragen, als es leider ist nicht trägt.

S. 3.

Von den Domherren.

18.) Ich würde nichts gethan haben, wenn ich die Domherren so ganz ohne ein paar Worte vorbeigehen ließe. — Man darf es kühn sagen, sie sind das größte Uergerniß in der Kirche! So sehr die Kirche sich um sie verdient macht, indem sie ihnen die fettesten Stellen anweist, so wenig stimmt ihr Betragen mit der Erwartung der Kirche überein. Es ist wahr; der Adel muß in einem Lande distinguirt werden, aber auch Er muß sich auf eine würdige Weise distinguiren; ist er gut gebildet, so pflanzt er edle Sitten, erhabene Gesinnungen fort; heroische Thaten, und in jeder Art das außerordentlich Gute darf man von ihm hoffen. Aber hält man ihm fette Stiftungen, schon von der Wiege an, bereit, und wissen die adeliche Sprößlinge, daß sie auch ohne Arbeit mit allen Lebensbequemlichkeiten überhäufet werden, so zieht man sie selbst

zum Müßiggange, und zu allen Lastern, die daraus quellen, heran! Der Adel ist eben so, wie der Bürger- und Bauernstand, zur Arbeit erschaffen: wer ihm Präbenden stiftet, ohne daß er sich durch vorhergehende, dem Vaterlande geleistete Dienste dazu fähig machen muß, der schadet nicht nur dem Staate, sondern er schadet dem Adel selbst; denn er macht ihn den übrigen Staatsgliedern zur Last, und überhäuft ihn mit Schande.

Der Adel kann sich keine größere Wohlthat von dem Landesherren wünschen, als eine Pflanzschule! Ist seine Erziehung hier vollendet, so muß er arbeiten, wie jeder andre Bürger! Es werden ihm die besten Standorte angewiesen werden, aber nur alsdenn, wenn er sich dazu qualifizirt hat, wenn er seine thätige Vaterlandsliebe im Werke zeigt; es ist wider alle Politik, daß man für den Adel, selbst in unsern Zeiten, Stiftungen, neue Präbenden, u. s. w. aussetzet; wer so für ihren Körper sorgt, der lähmt ihren Geist, ihren Muth, alle ihre Seelenkräfte! Die beste Stiftung ist jene, die auf ihre Ausbildung zwirket! Haben

sie Verdienste, so wird's an Präbenden nicht
 fehlen: haben sie keine Verdienste, so möcht'
 ich mir eher noch etliche hundert Bettelmön-
 che mehr ins Land wünschen, als dieß ver-
 dienstlose Volk von Präbendisten. Das ist
 meine Meinung über die Domherrn! Sie
 sollten das Salz der Diocese seyn, sie soll-
 ten die frömmsten und gelehrtesten aus dem
 ganzen Klerus seyn; nach ihrem Eifer im
 Chore, in kirchlichen Funktionen, in der
 Seelsorge, im Predigtamte sollte sich der
 ganze niedre Haufen der Geistlichen bilden
 können. Sie sollten Rätthe, Beystände des
 Bischofes seyn; Kenntniß der Kirchenges-
 chäfte, und die hierzu nöthige Klugheit, und
 Bescheidenheit haben; aber leider! wie sieht's
 gemeiniglich unter ihnen aus? Ist es nicht
 ein recht grosses Glück, wenn viele nur als-
 denn in erträgliche Geschöpfe umgewandelt
 werden, da ihre Leidenschaften mit dem Al-
 ter ausgetobt haben.

19.) Hier muß ich dem Landesfürsten,
 und den Grossen des Landes zu Herze reden!
 So lange man Knaben von 10. Jahren, ja
 wohl gar Kinder in der Wiege, zum geistli-

chen Stande bestimmt, und ihnen das Mark der Kirchenstiftungen zum Genusse aufbewahrt, ehe sie noch wissen, oder wissen können, ob's eine Religion giebt, so lange muß man gar an keine dauerhafte Kirchenreforme denken. Die Weltlichen klagen vergebens über die Uergernisse des Klerus! Sie selbst sind die Urheber dieser Uergernisse! Liegt ihnen das Wohl des Christenthumes wirklich am Herze, so will ich ihnen Gelegenheit zeigen, wie, und wo sie es im Werke selbst befördern können. Sie dürfen nur der Vaterfreude entsagen, ein kleines Söhnchen zum Domizellar in irgend einem Hochstifte promovirt zu sehen; sie dürfen nur die Vaterliebe anstrengen, die Frucht ihrer Leiden zur Thätigkeit, zur Tugend, zu allen dem Adel anständigen Kenntnissen, von Jugend auf zu bilden. Das ist die größte Gutthat, die sie ihren Kindern erweisen können, und sie werden sich dabey um die Kirche keine kleine Verdienste sammeln. Sind ihre Abstammlinge ins 22te Jahr eingetreten, und bezeigen sie Lust zum Dienste der Kirche, dann steht ihnen der Eingang ins Seminarium offen! Daselbst werden sie,

wie andre Kandidaten, nur mit einigen standesmäßigen Vorzügen — zur Seelsorge ausgebildet, und vorbereitet! Haben sie sich sechs Jahre hindurch geprüft, und sind sie geprüft worden, so sollen sie, wie andre, auf einer Pfarrey angestellt, und in der Seelsorge geübt werden. Ihre hier gesammelte Verdienste berechtigen sie alsdenn zu Dompräbenden, und selbst zum Bischöflichen Decuse! Die Mitglieder des Domkapitels sind aber verbunden, ihre Pflichten durch sich selbst, und nicht durch Vikarien in die Erfüllung zu bringen! Sie sollen mit ihrer eignen Kehle das Lob den Herrn anstimmen, und sind sie unfähig, einen erbaulichen Choral heraus zu bringen, so lasse man den Gesang hinweg, und bete, in wechselweisen Chören, laut, vernehmlich, und andächtig die heiligen Psalmen! Sie sollen in der Stiftskirche das Wort Gottes vortragen, und die Kinder in der Lehre des Glaubens unterrichten! Sie sind die Helfer des Bischofes, in Diöcesan-Geschäften, und sie müssen immer durch Auffrischung, und Mehrung ihrer Kenntnisse, durch ein stilles und erbauliches Leben, die Tüchtigkeit mehren,

dem Bischöfe und der Kirche die zweckmäßigsten Dienste zu leisten.

Auf solche Weise wird das Bischofthum immer einen Ueberfluß von würdigen Kandidaten zum voraus haben. Es wird nicht vonnöthen seyn, dem Adel durch geistliche Würden einen Glanz zu verleihen; Nein! Er selbst wird der Glanz und Schmuck der Würden seyn! Die Bischöfe werden nicht mehr gezwungen seyn, bey der Untüchtigkeit, oder Läßigkeit des Domklerus, andere Kollegiatstifte einzuführen, und aus diesen ihre geistlichen Räthe, und Mitarbeiter zu wählen. Die Kirche wird von der belastenden Menge des höhern Klerus befreuet, und die Kirchenglieder, nach glücklich gehobenen, oder wenigstens geminderten Uergernissen, beruhiget werden. Ich erinnere nur noch dieß, daß von meinem allerersten Prinzipio, — „es soll keine andre Weltpriester geben, als welche Seelsorger sind“! — daß, sprich' ich von diesem Prinzipio, und von unverbrüchlicher Befolgung desselben, die ganze Dauer der Klerusreformation abhänge! Im Domstifte sollen durchaus keine Vikarien,

Choralisten, Benefiziaten geduldet werden! Alle Dienste der Cathedralkirche müssen durch die Mitglieder des Domkapitels versehen werden. Läßt man hier Helfershelfer einschleichen: so werden sie bald zu der izzigen drückenden Menge wieder anwachsen! Dienste, die einer allein ganz gemächlich versehen könnte, werden unter zehn müßige Personen vertheilt werden; der erste wird beym Dienste nichts anders thun, als daß er — um baare Bezahlung der Präsenzgelder; — zugegen ist; der zweyte wird die Kollekten daher beten, der dritte den Gesang über sich nehmen, der vierte die Psalmen herunter hodeln, ein anderer beym Altare dienen und s. w. Da eine einzige heilige Handlung unter so viele verstückelt wird, so wird der Geist der Andacht verfliegen, und es wird in allem nur ein trockner, saft- und kraftloser Mechanismus herrschen! Es kann auch nicht wohl anders seyn, denn der Grund dieser Zerstückelung ist am Ende kein anderer, als Kommodität, und — wenn man's Widermännisch 'raus sagen will, — Faulheit der eigentlichen Geschäftsträger!

20.) Das, liebster Herzensfreund! sind meine unmaßgeblichen Gedanken über den höhern Klerus! Das sind, meines Bedünkens die Materialien, aus welchen die Reformation der höhern Geistlichkeit zusammen gesetzt werden könnte! Leute, die es nicht gerne sehen, wenn man die Hauptgeschwüre des Religionswesens ein bischen strenger be- tastet, werden mir vorwerfen, daß ich ein zu unglimpflicher Arzt sey; aber dieser Vorwurf ist ungegründet! Einmal, weil ich die würdigen Glieder, die in jedem Körper sich befinden, gar nicht gemeint habe. Zwey- tens, weil ich gar wohl weiß, wie ich hät- te schreiben müssen, wenn ich hätte satyri- siren wollen. Die Zeiten sind vordem, wo die Layen über alle Kirchenärgernisse die Au- gen zudrücken, und selbst über das, was sie nicht konnten nicht sehen, als gehorsame Die- ner der Hierarchie verstummen mußten. Je- des Kirchenglied ist berechtigt, seine Stim- me zum gemeinen Religionswohl zu erheben, und das herauszulassen, was ihm am Her- zen liegt. Seine Schuld ist es nicht, wenn er Aergerniß Aergerniß nennt, und manche unangenehm klingende Wahrheit mit unter

vorträgt! Unter hundert Wahrheiten, sind immer 99 unangenehme! Man lese nur, was gegen die Vergernisse der Päbste, der Bischöfe, der Dombherrn, der Priester und Mönche, um die Zeiten des Kostnizer Conciliums geschrieben worden, was von heiligen, von eifrigen, von unbefangnen Männern und meistens von Geistlichen selbst geschrieben worden; man kann sich daraus den Begriff der wahren Kirchenfreyheit abstrahiren, und man wird lernen, wie weit das Befugniß aller Kirchenglieder gehe, an der Reformation der Kirche zu arbeiten.

Ich bin &c. &c.
